

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „VATGER Förderverein“.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Dortmund eingetragen werden. Mit Eintragung trägt der Verein den Zusatz e.V.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Dortmund.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Wissens um Luftfahrt und Flugverkehrsregelung, sowie die Simulation dieser Bereiche, jeweils durch die Unterstützung von VATSIM Germany in dessen Bestreben die virtuelle Flugverkehrsregelung im Netzwerk VATSIM anzubieten und zu betreiben. Der Verein soll dabei die Bedürfnisse von VATSIM Germany berücksichtigen und erforderliche Unterstützungen anbieten, z.B. aber nicht abschließend durch Bereitstellung von IT-Infrastruktur, Ermöglichung von Real-Life Events, Bewerbung, Marketingmaßnahmen, Druck von Werbematerial, Beschaffung von Mitteln durch Spenden, Beiträge, Umlagen, Zuschüsse, o.Ä. sowie Nutzung dieser Mittel für die vorgenannten Zwecke. Ein Anspruch auf Förderung bestimmter Maßnahmen durch den Verein wird für VATSIM, VATSIM Germany oder andere Dritte hierdurch nicht begründet.

§ 4 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung; Begünstigungsverbot

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, wobei die Erstattung von Kosten und Auslagen hiervon unberührt bleibt, sofern sie für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er achtet die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern im Fall des § 9 VI 4 sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (2) Im Geschäftsjahr ist mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen, die im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres stattfindet.
- (3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder dies in Textform i.S.d. § 126b BGB unter Angabe von Gründen verlangt.
- (4) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vierzehn Kalendertagen per E-Mail unter Beifügung der Tagesordnung einberufen. Bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung ist zusätzlich die Auflistung der Einnahmen und Ausgaben unter Nennung der Einzelposten, jedoch nicht zwangsläufig unter Nachweis von Belegen, beizufügen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der E-Mail folgenden Tag.
- (5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens sieben Kalendertage vor dem angesetzten Termin in Textform i.S.d. § 126b BGB beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können jedoch erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden. In einem solchen Fall ist der Antrag spätestens als Tagesordnungspunkt auf der nächsten Mitgliederversammlung aufzunehmen.
- (6) Mitgliederversammlungen finden unter Nutzung eines Online-Forums oder einer Videokonferenzplattform (z.B. Skype, Zoom, WebEx, BigBlueButton, etc.) statt.
- (7) Im Falle der Nutzung eines Online-Forums wird für den in der Einladung genannten Zeitraum der Mitgliederversammlung, zu jedem Tagesordnungspunkt ein Thread erstellt, unter dem die Mitglieder diesen Tagesordnungspunkt innerhalb des in der Einladung genannten Erörterungszeitraums von mindestens einer Woche und höchstens zehn Kalendertagen diskutieren können. Nach Beendigung des Erörterungszeitraumes schließt sich ein Beschlussfassungszeitraum an. Hierzu wird der Vorstand einen Beschlussfassungsvorschlag formulieren und im Forum veröffentlichen. Mit Veröffentlichung dieses Vorschlages wird der Vorstand die Mitglieder per E-Mail über den Beginn und das Ende des Beschlussfassungszeitraumes informieren. Dieser darf frühestens

48 Stunden nach Absendung der Informationsemail beginnen und beträgt mindestens drei und höchstens fünf Kalendertage. Vorgenannte E-Mails gelten als den Mitgliedern zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse gesandt worden sind.

- (8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Drittel ihrer Mitglieder anwesend ist. Wird das Quorum nicht erreicht, so ist eine erneute Mitgliederversammlung nach den Regeln dieser Satzung einzuberufen, wobei die Mitgliederversammlung dann ohne Rücksicht auf die anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Die Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung muss einen Hinweis auf die Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf ein Quorum enthalten.
- (9) Im Falle der Nutzung eines Online-Forums ist jedes Mitglied anwesend, das sich in einem zur Anwesenheit erstellten Thread bis zum Ende des Erörterungszeitraumes als anwesend erklärt. Nicht anwesende Mitglieder, die im späteren Verlauf fristgemäß ihre Stimme abgeben sind gleichwohl stimmberechtigt.
- (10) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich und offen (nicht geheim) ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Gleiches gilt für Beschlüsse über Veränderungen von Mitgliedsbeiträgen nach § 10. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden wie nicht erschienene Mitglieder gewertet. Im Falle der Nutzung eines Online-Forums ist die Stimme in dem jeweiligen Beschlussthread vor Ablauf des Beschlussfassungszeitraumes abzugeben.
- (11) Die Mitgliederversammlungen werden von einem Vorstandsmitglied geleitet. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das allen Mitgliedern innerhalb von zwei Monaten in Textform per E-Mail zuzusenden ist. Zu Beginn der Versammlung ist ein Protokollant zu wählen, der das Protokoll der Versammlung unterzeichnet.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassenwart/in.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig. Eine Neuwahl der Vorstandsmitglieder kann jederzeit durch die Mitgliederversammlung gemäß § 7 beschlossen werden.
- (3) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (4) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Zwecks Eintragung des Vereins in

das Vereinsregister und der damit verbundenen Willenserklärungen vertritt ein Vorstandsmitglied den Verein.

(5) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist insoweit eingeschränkt, dass folgende Geschäfte einer vorherigen Einwilligung der Mitgliederversammlung bedürfen:

- Rechtsgeschäfte mit einem Volumen von mehr als 200,- €;
- Begründung von Dauerschuldverhältnissen mit einem Volumen von mehr als 50,- € p.A.;
- Begründung von Arbeitsverträgen und arbeitsvertraglichen Verpflichtungen.

Die Beschränkungen dieses §8 Abs. 5 gelten nicht für Rechtsgeschäfte mit der Sparkasse Dortmund.

(6) Der Vorstand informiert die Mitglieder unverzüglich über das vereinsinterne Forum über getätigte Rechtsgeschäfte mit einem Volumen von mehr als 25,- €, in die die Mitgliederversammlung nicht bereits eingewilligt hat, sowie über jegliche Dauerschuldverhältnisse mit einem Volumen von 50,- € p.A. oder weniger. Die Informationspflicht stellt insoweit keine Einschränkung der Vertretungsmacht dar.

§ 9 Begründung und Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Vereinsmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden.

(2) Der Aufnahmeantrag bedarf der Nutzung des im öffentlichen Teil des Vereinsforums bereitgestellten Formulars in Textform i.S.d. § 126b BGB. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Im Falle von Stimmgleichheit gilt der Aufnahmeantrag als abgelehnt. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.

(3) Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, den Vorstand über Änderungen seiner im Aufnahmeantrag gemachten Angaben mit einer Frist von sieben Tagen zum Wirksamwerden dieser Änderungen zu informieren. Die Mitteilung hat an die aktuelle im Forum veröffentlichte, zentrale E-Mail-Adresse des Vorstands zu erfolgen.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

(5) Der Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform i.S.d. § 126b BGB gegenüber dem Vorstand. Die Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(6) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund vom Verein ausgeschlossen und seiner Mitgliedschaft verlustig werden. Wichtige Gründe sind insbesondere, aber nicht abschließend ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch einstimmige Entscheidung. Im Falle einer nicht einstimmigen Entscheidung, wird die Frage des Ausschlusses durch die

Mitgliederversammlung entschieden, die satzungsgemäß durch den Vorstand einzuberufen ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Ausschlusses endgültig mit einfacher Mehrheit. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe und die Fälligkeit der Beiträge werden durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Eine Änderung der Beiträge ist nur mit Wirkung zum folgenden Geschäftsjahr möglich.
- (2) Beschließt die Mitgliederversammlung eine Erhöhung der Beiträge, so steht jedem Mitglied ein Austrittsrecht mit Wirkung zum Inkrafttreten der Beitragserhöhung zu, ohne dass es der Einhaltung der Frist des § 9 V dieser Satzung bedarf.
- (3) Im Falle des Beitritts oder des Austritts während des laufenden Geschäftsjahres bemisst sich der Mitgliedsbeitrag anteilig nach den Kalendermonaten der Mitgliedschaft, wobei der Beitritts- bzw. Austrittsmonat als ganzer Monat zählt.

§ 11 Auflösung des Vereins

Vorbehaltlich einer anderweitigen Entscheidung der Mitgliederversammlung fällt das Vermögen des Vereins bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins an die ADAC Luftrettung gGmbH, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.